

# **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

vom 01.05.2020

Die Stadt Neutraubling erlässt  
auf Grund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4,  
35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998  
(GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes  
vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) folgende

## **Satzung:**

### **§ 1**

#### **Zusammensetzung des Stadtrates**

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

### **§ 2**

#### **Ausschüsse**

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

**a) Verwaltungs- und Finanzausschuss**

bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern

**b) Planungs- und Bauausschuss**

bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern

**c) Ferienausschuss**

bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern

**d) Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 103 Abs. 2 GO)**

bestehend aus 7 Mitgliedern des Stadtrates.

(2) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a), b) und c) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. <sup>2</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) <sup>1</sup>Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. <sup>2</sup>Im übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### **§ 3**

#### **Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung**

(1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) <sup>1</sup>Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 65 Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses; dabei wird dieser Betrag erst gewährt, wenn das Stadtratsmitglied mindestens 50 % der Sitzungsdauer anwesend ist.

<sup>2</sup>Jedes Stadtratsmitglied erhält ein Sitzungsgeld von pauschal 250 Euro / Quartal für die Teilnahme an Fraktionssitzungen. Hiermit sind alle Fraktionssitzungen im Jahr abgedeckt. Ein schriftlicher Teilnahmenachweis ist nicht erforderlich. <sup>3</sup>Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche Pauschale von 40 Euro je Fraktionsmitglied. Damit ist die Teilnahme an Besprechungen der Fraktionsvorsitzenden mit der Verwaltung abgegolten.

(3) <sup>1</sup>Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. <sup>2</sup>Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. <sup>3</sup>Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20 Euro je volle Stunde. <sup>4</sup>Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

### **§ 4**

#### **Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

### **§ 5**

#### **Weitere Bürgermeister**

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 01.05.2014 außer Kraft.

Neutraubling, 22.05.2020



Harald Stadler  
Erster Bürgermeister